

# Umsetzung der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie

## Ergänzende Anmerkungen zur E.ON Stellungnahme

(März 2026)

Der aktuelle Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Gasbinnenmarktverordnung enthält wichtige Weichenstellungen für eine effiziente und praxistaugliche Transformation der Gasnetze. Die folgenden ergänzenden Anmerkungen zielen darauf ab, zentrale Punkte zu schärfen und unnötige Bürokratie sowie Kostensteigerungen zu vermeiden. Dabei gehen wir vor allem auf die Umsetzung der Duldungspflicht, als auch auf Informationspflichten- und Fristen sowie die weitere Rolle von Biomethananlagen ein. Ziel ist es, so zu einem rechtssicheren, wirtschaftlich sinnvollen und zukunftssicheren Gesetzesrahmen beizutragen.

### 1. § 48b Abs. 6 Duldungspflicht und Evaluierungsklausel

Aus Sicht von E.ON besteht auch aus verfassungsrechtlichen Erwägungen keine Notwendigkeit für die Einführung einer Evaluierungsklausel im Rahmen der Einführung Duldungspflicht. Gegen die Verankerung eines pauschalen Evaluierungsvorbehaltes in § 48b Abs. 6 EnWG-E sprechen folgende Argumente:

*Argument 1: Es existiert keine Pflicht, eine Evaluation zu normieren*

An keiner Stelle des Grundgesetzes ist eine generelle Pflicht des Gesetzgebers statuiert, Gesetzes per se oder in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. Dies gilt auch in Konstellationen, in denen es durch das Gesetz zu einer Grundrechtsbeeinträchtigung kommen kann. Das Bundesverfassungsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen betont, dass den Gesetzgeber eine Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht treffen kann. Hervorzuheben ist etwa die Entscheidung BVerfG, 19. Sept. 2018 – 2 BvF 1/15 u. 2 BvF 2/15 (Zensus):

*„[...] der Gesetzgeber muss die weitere Entwicklung beobachten und gegebenenfalls revidieren, falls sich herausstellt, dass die ihnen zugrunde gelegten Annahmen fehlerhaft waren oder nicht mehr zutreffen. [...] Für die Zukunft [...] können Vorkehrungen in Gestalt einer wissenschaftlichen Begleitung oder Evaluationen des Gesetzesvollzugs erforderlich machen.“ – BVerfG, 19. Sept. 2018 (2 BvF 1/15 u. 2 BvF 2/15).*

#### Inhalt

1. § 48b Abs. 6 Duldungspflicht und Evaluierungsklausel
2. Kostentragung bei Anschlusstrennung auf Kundenwunsch (§ 9 NDAV)
3. § 17k Abs. 1 Nr. 5 Frequenz der Kündigungs-/Erinnerungsschreiben
4. § 17k Abs. 1 Nr. 3 c) Information über alternative Versorgungsmöglichkeiten
5. § 118 Abs. 4 EnWG – Anschluss von Biomethananlagen

Das vom BVerfG beurteilte grundrechtstangierende Gesetz hat Prognosen zugrunde gelegt, deren tatsächliche Annahmen mit großer Unsicherheit behaftet waren. In diesem Fall wurde eine Beobachtungs- und Anpassungspflicht des Gesetzgebers angenommen. Die Duldungsvorschrift § 48 b EnWG-E ist zwar grundrechtsrelevant, es besteht aber keine Unsicherheit der tatsächlichen Annahmen. Der Gesetzgeber kann bereits jetzt eine vollumfängliche Interessenabwägung vornehmen. Es ist nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht die Tatsachengrundlage bis zum 31.12.2036 verändern soll. Es handelt sich nicht um eine Experimentierklausel, ein neuartiges Steuerungsinstrument oder um eine Regelung mit unklaren oder spekulativen Wirkungen. Vielmehr basiert sie auf bekannten technischen Sachverhalten, erfasst etablierte Infrastrukturbereiche und perpetuiert einen existierenden Eingriff, ohne dass dies zu einer neuen Eingriffsqualität führt. Vor diesem Hintergrund ist auch eine ausnahmsweise aus der Rechtsprechung des BVerfG hergeleitete Evaluationspflicht vorliegend nicht gegeben.

#### *Argument 2: Keine Verpflichtung zur formalisierten Evaluation*

Selbst wenn den Gesetzgeber eine Beobachtungs- und Anpassungspflicht trifft, muss diese nicht zwingend formalisiert werden. Sie kann vielmehr flexibel durchgeführt werden und verlangt keine förmliche, zeitlich fixierte, wissenschaftliche Evaluation im Gesetz. Vielmehr kann das Parlament auch ohne formalisierte Evaluation jederzeit Einzelanpassungen bei erkannten Problemlagen durchführen.

#### *Argument 3: Schutzbereich des Grundrechts auf Eigentum nicht für alle von der Evaluationspflicht erfassten Grundstücke gegeben*

Die Evaluationsklausel könnte schon aufgrund des divergierenden Schutzbereiches der tangierten Eigentumspositionen zweifelhaft sein. Derzeit werden alle Grundstückseigentümer gleich geschützt. Dabei wird nicht zwischen öffentlichen und privaten Grundstücken differenziert. Liegt das Eigentum am Grundstück bei der öffentlichen Hand und dient das Grundstück der Erbringung staatlicher Aufgaben (bspw. Straßen, öffentliche Plätze), besteht mangels Grundrechtsfähigkeit keine Schutzbedürftigkeit. Solche Grundstücke können per se aus der Evaluierung herausgenommen werden.

#### *Argument 4: Keine generelle Evaluationspflicht bei Grundrechtseingriffen in Art. 14 GG*

Die Duldungspflicht stellt eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Grundrechtes auf Eigentum im Sinne des Art. 14 GG dar. Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit diversen Eingriffen in die Eigentumsfreiheit auseinandergesetzt. Es fordert in seinen Urteilen keine permanente empirische Neubewertung, sondern eine tragfähige ex ante Abwägung. Nur bei struktureller Ungewissheit oder dynamischer Gefahrenlage muss – ohne formalisiertes Evaluationsverfahren – nachgesteuert werden.

#### **Anpassung der Gesetzesbegründung**

Sollte trotz der dargestellten Argumente weiterhin an einer Evaluierungsklausel festgehalten werden, so sollte in der Gesetzesbegründung die Intention und erwarteten Folgen der Klausel noch deutlicher formuliert werden, zum Beispiel durch folgende Ergänzung:

*„Sofern keine signifikante Veränderung der Interessenslage der Beteiligten eintritt oder eine erhebliche Störung des Gasinfrastrukturbestandes feststellbar ist, wird die Duldungspflicht fortgeführt.“*

## 2. Kostentragung bei Anschlusstrennung auf Kundenwunsch (§ 9 NDAV)

- Bei der Trennung von Gashausanschlüssen auf Kundenwunsch muss die Kostentragung durch den Kunden erfolgen. Eine Übernahme der Kosten durch den Netzbetreiber ist, auch im Hinblick auf eine anderslautende Ansicht zum Verursacherprinzip, nicht begründbar. Netzbetreiber setzen in der Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen Vorgaben der Kommune (durch die Kommunale Wärmeplanung), als auch gesetzliche Vorgaben (im Rahmen des Klimaschutzgesetzes) um. Sie sind somit nicht der Verursacher der Nichtfortnutzung der Erdgasanschlüsse.
- Ziel aller beteiligten Stakeholder sollte die kostengünstigste Variante der Anschlusstrennung sein. Die Umsetzung dieser Maßgabe kann über unterschiedliche gesetzliche Anpassungen als auch über eine Regelung im Rahmen des DVGW-Regelwerks erfolgen.
  - Klarstellung eines sicherheitstechnisch notwendigen Grundzustandes im DVGW-Regelwerk. (Ist bereits in Erarbeitung)
  - Die Kostentragungspflicht könnte über zwei Varianten aufgelöst werden:
    - a. Über § 17 Abs. 1a EnWG sowie eine Verordnungsermächtigung für eine von der NDAV separate Verordnung, die zeitnah geschaffen werden müsste.
    - b. Die Kosten einer technisch notwendigen Grundlösung als kostengünstige Lösung werden im § 18 Abs. 3 EnWG angelegt sowie in § 9 NDAV ergänzt.
- Der § 18 Abs. 3, S. 2 EnWG fordert bereits den für die Anschlussnehmer einen möglichst kostengünstigen Umgang mit dem Erdgasanschluss und sollte um einen Verweis auf die im Regelwerk neu beschriebene Umsetzungsvariante ergänzt werden. Die NDAV sollte in der Folge die Teilkostentragung bei der Anschlusstrennung klarstellen. Bei anderen Varianten über die minimale DVGW-konforme Lösung hinaus sollte der Kunde selbst als Veranlasser und somit Kostenträger klar benannt werden.
- Bei der Formulierung der Regelung muss auf eine klare Definition, Trennung und Verwendung der unterschiedlichen Begrifflichkeiten geachtet werden. Eine branchenweite Klärung der Begrifflichkeiten erfolgt derzeit im BDEW.

## 3. § 17k Abs. 1 Nr. 5 Frequenz der Kündigungs-/Erinnerungsschreiben

Die Häufigkeit und der Umfang der Informationsschreiben an Netzkunden sollten durch den Netzbetreiber in einem angemessenen und wirtschaftlich vertretbaren Maß erfolgen. Eine einmalige Benachrichtigung in Briefform zu einem sinnvoll gelegten Zeitpunkt, der sowohl einen ausreichenden Vorlauf für die AnschlussnehmerInnen gewährleistet als auch die Belastbarkeit des Planungsstandes der Netzbetreiber sicherstellt, ist ausreichend. Darüber hinaus sollte das Potential digitaler Kommunikationskanäle ausgeschöpft werden, um eine effiziente und zeitgemäße Information der Netzkunden sicherzustellen. Bei der schriftlichen Information per Brief gilt zu berücksichtigen, dass allein bei 2 Millionen Gasanschlüssen im E.ON Konzern pro Benachrichtigungswelle an alle Anschlussnehmer erhebliche Kosten entstehen, die über die Netzentgelte umgelegt werden müssen. Bei bis zu sechs notwendigen postalischen Aussendungen entsteht ein erheblicher Kostenblock, der unternehmensseitig Rückstellungen erforderlich macht und sich auf die Netzentgelte auswirken wird. Die Regelung sollte darum auf eine briefliche Information beschränkt werden.

## 4. § 17k Abs. 1 Nr. 3 c) Information über alternative Versorgungsmöglichkeiten

- Die Informationspflicht für Netzbetreiber über alternative Versorgungsoptionen geht über die Anforderungen der Gasrichtlinie hinaus. Diese Anforderung ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil der Gesetzgeber diese Aufgabe im § 7 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) eindeutig den Kommunen zuschreibt. Es ist weder effizient

noch bürgerfreundlich, wenn in zwei Gesetzen unterschiedliche Akteure – nämlich die Kommune nach § 7 WPG und zusätzlich der Netzbetreiber nach EnWG – zur Weitergabe identischer Informationen verpflichtet werden.

- Sofern der Gesetzgeber an dieser Verpflichtung festhalten möchte, darf dies zudem nicht zu einer Holschuld der Verteilernetzbetreiber führen. Sie sind nicht jederzeit über den Stand der Wärmeplanung in den Kommunen (KWP) informiert, entsprechende Informationsflüsse oder Automatismen existieren nicht. In vielen Kommunen sind die Netzbetreiber bislang nicht in die Planung eingebunden. Sie sollten ihre Wärmeplanung in einem verarbeitbaren, standardisierten Format auf einer geeigneten Plattform bereitstellen, die mit gängigen Schnittstellen kompatibel ist. Anderenfalls führt der entstehende bürokratische Mehraufwand zu zusätzlichen Kosten, die sich letztlich preistreibend auf die Netzentgelte auswirken. Anknüpfungspunkt könnte der § 24 WPG sein, der bisher unterschiedlich durch Landesrecht interpretiert wird. Aber auch die zentrale Veröffentlichung durch das Bundesministerium (§ 34 WPG) scheint geeignet.
- Neben der Bereitstellung von Informationen in der gebotenen Qualität, bedarf es auch einer Klarstellung, welche Informationstiefe von den Netzbetreibern erwartet wird. Hier sollte sich die Pflicht darauf beschränken, die laut Wärmeplanung vorgesehene(n) Versorgungsoption(en) zu benennen sowie auf einen Hinweis auf die kommunale Wärmeplanung zu geben – idealerweise unter Verweis auf die entsprechende Internetpräsenz der Kommune, des Landes (§ 24 WPG), oder des Bundes (§ 34 WPG). Zudem ist zu beachten, dass die kommunalen Wärmepläne in 5-Jahres-Zyklen aktualisiert werden und damit die Informationsübermittlung erneut sichergestellt werden muss. Die Übermittlung dieser aktualisierten Informationen kann nicht durch den Netzbetreiber erfolgen. Letztlich gilt: Der Verteilernetzbetreiber ist nicht Veranlasser, sondern setzt Vorgaben um und kann keine Rückfragen zur KWP beantworten. Ebenso darf nicht der Eindruck entstehen, dass der Verteilernetzbetreiber eine Empfehlung über eine alternative Versorgungsoption gibt (die ggf. sogar beklagt werden könnten). Auch deshalb, weil der Wärmeplan allein keine rechtliche Außenwirkung hat und keine einklagbaren Rechte oder Pflichten begründet (§ 23 (4) WPG).

## 5. § 118 Abs. 4 EnWG – Anschluss von Biomethananlagen

- Spätestens nach Veröffentlichung der Eckpunkte zum Gebäudemodernisierungsgesetz ist klar, dass Biomethan durch die perspektivische Einführung einer Bio-Treppe und somit erwartbar steigende Nachfrage, eine marktliche Perspektive hat, die eine Privilegierung im Rahmen der GasNZV überflüssig macht.
- E.ON begrüßt die im Referentenentwurf gem. § 118 Abs. 4 vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Biomethaneinspeisung ausdrücklich. Die Abschaffung der Privilegierung bei den Anschlusskosten für Anschlussnehmer im Rahmen der GasNZV, insbesondere die Beendigung der Kostenteilung beim Gasnetzanschluss, ist ein wichtiger Schritt, da hierfür bei Netzbetreibern erhebliche Mittel und Kapazitäten gebunden und zusätzliche Kosten für die Gasendkunden generiert wurden. Darüber hinaus sollte eine weitergehende Klarstellung erfolgen, dass auch in der Übergangszeit keine kapazitätserhöhenden Maßnahmen wie z.B. Rückspeisung oder ByPass-Leitungen durch den Netzbetreiber realisiert werden müssen sowie eine „betriebliche Beschränkung“ der vom Anlagenbetreiber angebotenen Kapazität seitens des Netzbetreibers vorgenommen werden kann und dass weiterhin der Verzicht auf über die Aufnahmefähigkeit des vorhandenen Erdgasnetzes hinausgehenden Maßnahmen auch im Einklang mit dem Begriff der wirtschaftlichen Effizienz im Sinne der Gasverordnung nach Art 36 (VO/EU 2024/1789) steht.
- Insgesamt sind die geplanten Anpassungen im Bereich Biomethan im Rahmen des Referentenentwurfs sehr positiv zu bewerten. Dieser Kurs sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren beibehalten werden.

**Tessa-Sophie Schrader**  
Political Affairs Manager

+49 162 570 6604

Tessa-sophie.schrader@eon.com

**Oskar Obarowski**  
Political Affairs Manager

+49 152 0268 1591

Oskar.obarowski@eon.com

***it's ON US***

to make new energy work.

